

Universität Leipzig

Vorläufige Grundordnung der Universität Leipzig

Vom 16. April 2010

Der Vorläufige Senat hat im Einvernehmen mit dem Rektorat die folgende Vorläufige Grundordnung der Universität Leipzig erlassen.

I. Rechtsstellung und Aufgaben der Universität

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Universität Leipzig ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung einschließlich des Satzungsrechts im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Universität führt das historische Siegel aus dem 15. Jahrhundert in der Fassung von 1909 mit Laurentius und Johannes dem Täufer sowie der umlaufenden Inschrift „SIGILLUM.UNIVERSITATIS.STUDII.LIPSIENSIS“. Die Fakultäten können ihr historisches Siegel führen.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die Universität weiß sich den Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ihrer großen wissenschaftlichen Tradition und, was die autonome Selbstverwaltung angeht, dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet. Sie stellt sich zugleich den neuen Herausforderungen in Wissenschaft und Gesellschaft.

- (2) Sie trägt insbesondere im Rahmen der derzeit 14 Fakultäten* die Verantwortung für die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium und nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben wahr.
- (3) An Teileinrichtungen der Universität Leipzig kann ein auf ihre Tradition oder ihr Profil bezogener Name verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Antrag der Einrichtung nach Anhörung der betroffenen Fakultäten durch Beschluss des Erweiterten Senats. Über die verliehenen Namen wird ein Register als Anlage zur Vorläufigen Grundordnung geführt.
- (4) Sie bekennt sich zu dem Prinzip der forschungsorientierten Lehre und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Internationalisierung von Forschung, Lehre und Studium. Sie tritt für Fächervielfalt und die Entwicklung der Studienangebote ein. Sie gewährt allen wissenschaftlich tätigen Mitgliedern und Angehörigen in angemessenem Umfang die Gelegenheit zur eigenständigen Forschung.
- (5) Sie fördert die Gleichstellung in sämtlichen Bereichen der Universität.
- (6) Sie pflegt und fördert ihre Sammlungen und Museen und erschließt sie für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.
- (7) Über die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 SächsHSG hinaus unterstützt die Universität Leipzig Mitglieder und Angehörige mit Kind. Sie sorgt sich um die Integration ausländischer Studierender, trägt Sorge dafür, dass Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten im Studium nicht benachteiligt werden und fördert studierende Spitzensportler/innen.

* Die derzeitigen Fakultäten sind:

Theologische Fakultät
Juristenfakultät
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften
Philologische Fakultät
Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Sportwissenschaftliche Fakultät
Medizinische Fakultät
Fakultät für Mathematik und Informatik
Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie
Fakultät für Physik und Geowissenschaften
Fakultät für Chemie und Mineralogie
Veterinärmedizinische Fakultät

II. Mitglieder, Angehörige und Gruppen der Universität

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans sind nicht an Weisungen gebunden, sie sind jedoch verpflichtet, ihre Struktureinheiten über die Beschlüsse zu informieren, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Mitglieder und Angehörige und aus Alters- oder Krankheitsgründen ausgeschiedene Mitarbeiter/innen haben das Recht, nach Maßgabe der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Universität zu nutzen.
- (3) Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken.
- (4) Angehörige besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (6) Inhaber/innen einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion oder ihr Mandat verantwortungsvoll weiterzuführen, bis ein/e Nachfolger/in bestellt oder gewählt ist, wenn kein/e Stellvertreter/in oder Ersatzvertreter/in bestimmt ist.
- (7) Wer über absehbar längere Zeit an der Ausübung eines Amtes oder Mandats verhindert ist, hat dies dem/der Dekan/in oder dem/der Rektor/in anzuzeigen. Dekan/in oder Rektor/in stellen die Verhinderung fest und führen eine Regelung für die Wahrnehmung des Amtes oder des Mandats herbei.
- (8) Mitglieder und Angehörige der Universität sind berechtigt, sich in persönlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Universität an den/die Rektor/in zu wenden.

§ 4

Privatdozenten/Privatdozentinnen

Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt. Verpflichtet der/die Habilitierte sich zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Regel an der Universität Leipzig, ist er/sie berechtigt, den Doktorgrad allein um den Zusatz „PD“ (Privatdozent/in) zu ergänzen.

§ 5

**Gastdozenten/Gastdozentinnen und
Gastprofessoren/Gastprofessorinnen**

Gastdozenten/Gastdozentinnen sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftler/innen, die für die Zeit von bis zu zwei Jahren in Lehre und Forschung an der Universität Leipzig tätig sind. Zur Gewinnung von Lehrbeauftragten mit besonderen Befähigungen für eine Lehrtätigkeit kann der/die Rektor/in auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „Gastprofessor an der Universität Leipzig“ oder „Gastprofessorin an der Universität Leipzig“ für die Dauer der Tätigkeit verleihen.

§ 6

Angehörige der Universität

Angehörige der Universität sind auch die Promovierenden, die keine Mitglieder der Hochschule sind, die durch Stipendien oder eingeworbene Drittmittel gefördert, in Forschung und Lehre tätigen Wissenschaftler/innen und die nicht hauptberuflich tätigen Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie alle Habilitierenden, die Aufgaben an der Universität Leipzig wahrnehmen.

§ 7

Promovierendenvertretung

- (1) Die eingeschriebenen, angestellten und anderen Promovierenden, welche Angehörige der Universität sind, bilden die Promovierendenschaft.
- (2) Organ der Promovierendenschaft ist der Promovierendenrat. Er wird jährlich gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Promovierendenschaft. Rechte, die jemandem aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe zustehen, bleiben unberührt.

- (3) Der Promovierendenrat besteht aus mindestens fünf und maximal 21 Mitgliedern. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Seine Aufgaben sind:
1. Vertretung der Interessen der Promovierendenschaft
 2. Mitwirkung in Angelegenheiten der Promovierenden
 3. Förderung der Vernetzung der Promovierenden
 4. Unterstützung der Promovierenden in Angelegenheiten der Promotion.
- (4) Der Senat und die Fakultätsräte können ein vom Promovierendenrat benanntes Mitglied des Promovierendenrates zu Beratungen hinzuziehen.

III. Selbstverwaltung der Universität

§ 8 Wahlen

- (1) Die Vertreter/innen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter/innen im Fakultätsrat, die Dekane/Dekaninnen, Prodekane/Prodekaninnen und Studiendekane/Studiendekaninnen sowie die Gleichstellungsbeauftragten werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt.
- (2) Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Wahltermins sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann jede Funktion in der Selbstverwaltung vor Ablauf der Amtszeit niedergelegt werden. Als wichtige Gründe gelten auch der Antritt eines Stipendiums oder eine Beurlaubung.

§ 9 Organe der Selbstverwaltung

Der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat geben sich Geschäftsordnungen; die Fakultätsräte können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 10 Öffentlichkeit

Der Vorläufige Senat, der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich. Die Fakultätsräte tagen fakultätsöffentlich. Die gemeinsamen Sitzungen des Hochschulrates mit den gewählten Senatoren/Senatorinnen nach § 86 Abs. 6 Satz 5 SächsHSG zu Gegenständen, die im Senat hochschulöffentlich zu behandeln sind, sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes des Organs durch Beschluss ausgeschlossen werden. Die Sitzungstermine und Gegenstände der hochschul- oder fakultätsöffentlichen Sitzung sind rechtzeitig und angemessen bekannt zu machen. Diese Regelung gilt für die Bekanntmachung der Beschlüsse entsprechend.

§ 11 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Mitglieder sind in ihrem Abstimmungsverhalten als Gruppenvertreter/innen nicht an die Beschlüsse der sie entsendenden Gruppen gebunden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das Sächsische Hochschulgesetz nichts anderes vorsieht. Bei Entscheidungen, an denen sämtliche Hochschullehrer/innen einer Fakultät stimmberechtigt mitwirken können, bezieht sich die erforderliche Mehrheit der Hochschullehrer/innen auf die Zahl der anwesenden Mitglieder dieser Gruppe.
- (3) Abstimmungen, die in besonderer Weise die Belange einer Mitgliedergruppe berühren, können bei erstmaliger Behandlung nicht gegen ein vorher eingebrachtes einstimmiges Votum der Vertreter/innen dieser Gruppe durchgeführt werden. Dieses Veto kann mit Zweidrittelmehrheit vom Organ zurückgewiesen werden. Ein wirksam eingebrachtes und nicht zurückgewiesenes Gruppenveto zieht die Neuverhandlung des Abstimmungsgegenstandes auf der folgenden Sitzung des Organs nach sich.

§ 12
Zentrale Organe der Universität

Zentrale Organe der Universität sind:

- der Senat
- der Erweiterte Senat
- das Rektorat
- der Hochschulrat.

§ 13
Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder durch Wahl
 - a) aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen: 11 Personen
 - b) aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen: 4 Personen
 - c) aus der Gruppe der Studierenden: 4 Personen
 - d) aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter/innen: 2 Personen
2. mit beratender Stimme:
 - a) der/die Rektor/in
 - b) der/die Kanzler/in
 - c) die Prorektoren/Prorektorinnen
 - d) die Dekane/Dekaninnen
 - e) der/die Gleichstellungsbeauftragte.

Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der StudentInnenRat eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme in den Senat entsenden.

(2) Der Senat ist bei Berufungen von Professoren/Professorinnen zu folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Funktionsbeschreibung der Professur,
2. Ausschreibungstext der Professur sowie Zusammensetzung der Berufungskommission.

§ 14

**Senatskommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
des Senats**

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen, für dauernde Angelegenheiten Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen.
- (2) Die Mitglieder einer Senatskommission oder eines Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Er/Sie führt den Vorsitz der Sitzungen.
- (3) Bei der Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen des Senats haben die Senatoren/Senatorinnen der jeweiligen Mitgliedergruppen das Vorschlagsrecht. Für den Vorschlag der studentischen Kommissionsmitglieder ist das Benehmen der studentischen Senatoren/Senatorinnen mit dem StudentInnenRat herzustellen.
- (4) Die Mitglieder der Senatskommissionen und -ausschüsse haben das Recht, die für das Sachgebiet erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen der Universität einzuholen.
- (5) Dem Senat ist regelmäßig über die Arbeit der Kommissionen und Ausschüsse Bericht zu erstatten.

§ 15

Erweiterter Senat

Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates nach § 13 und aus weiteren 70 Mitgliedern zusammen, die nach folgendem Schlüssel aus der Mitte der jeweiligen Mitgliedergruppe durch freie, geheime und gleiche Wahl zu ermitteln sind:

- 35 Hochschullehrer/innen
- 14 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen
- 14 Studierende
- 7 sonstige Mitarbeiter/innen.

§ 16

Rektorat

(1) Die Universität wird durch das Rektorat geleitet.

(2) Dem Rektorat gehören an:

- der/die Rektor/in, der/die auch den Vorsitz führt
- der/die Kanzler/in
- drei Prorektoren/Prorektorinnen.

Nach Möglichkeit sollen verschiedene Fachdisziplinen vertreten sein und ein Rektoratsmitglied aus der Medizinischen Fakultät kommen.

(3) Der/Die Rektor/in ist hauptberuflich tätig. Die Prorektoren/Prorektorinnen sind in der Regel nebenberuflich tätig. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist möglich.

(4) Nach Maßgabe der §§ 82 Abs. 1 Satz 1 und 85 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG legt der/die Rektor/in unbeschadet der in § 85 SächsHSG festgelegten Rechte des/der Kanzlers/Kanzlerin die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Auf Vorschlag des/der Rektors/Rektorin kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Beschlüsse des Rektorats zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Universität können nicht gegen die Stimme des/der Rektors/Rektorin gefasst werden. In diesem Fall hat der/die Rektor/in sein/ihr Stimmverhalten im Protokoll zu begründen.

(6) Über seine Tätigkeit erstattet das Rektorat einmal jährlich dem Senat Bericht.

§ 17

Rektor/in

(1) Der/Die Rektor/in vertritt die Universität nach außen und nimmt die in § 83 SächsHSG festgelegten Aufgaben wahr.

(2) Alle Organe der Universität und der Struktureinheiten berichten dem Rektorat über ihre Beschlüsse und Maßnahmen.

**§ 18
Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sieben Mitgliedern, davon sind zwei Mitglieder der Universität Leipzig. Die Tätigkeit der Mitglieder des Hochschulrates ist ehrenamtlich.
- (2) Der Hochschulrat wählt ein universitätsexternes Mitglied zum/zur Vorsitzenden. Der Hochschulrat tagt mindestens ein Mal jährlich zusammen mit den Senatoren/Senatorinnen, vorzugsweise anlässlich der letzten regulären Sitzung des Senats eines Kalenderjahres.
- (3) Der Senat benennt drei Mitglieder des Hochschulrates.
- (4) Im Fall der Bewirtschaftung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 SächsHSG besteht der Hochschulrat aus sieben Mitgliedern. Der Senat benennt nach Maßgabe von § 86 Abs. 4 SächsHSG vier Mitglieder.

IV. Gleichstellung

**§ 19
Gleichstellungsprogramm**

Die Universität erarbeitet ein Gleichstellungsprogramm, das gleiche Chancen, Studien- und Arbeitsmöglichkeiten für alle an der Universität Tätigen gewährleistet. Die in diesem Programm erarbeiteten Richtlinien werden bei allen relevanten Entscheidungen auf allen Ebenen der Forschung, der Lehre und der Verwaltung berücksichtigt.

**§ 20
Gleichstellungsausschuss**

- (1) An der Universität wird als Ausschuss des Senates ein Gleichstellungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Gleichstellungsausschuss sollten angehören:
 - a) zwei Hochschullehrer/innen
 - b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen
 - c) zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen
 - d) zwei Vertreter/innen aus der Gruppe der Studierenden

- e) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der sich in einer Qualifizierungsphase befindenden Angehörigen (nichtimmatriulierte und nichtangestellte Promovierende, nichtangestellte Habilitierende).
- (3) Die Mitglieder des Gleichstellungsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren vom Senat gewählt. Die Studierendenvertreter/innen werden für jeweils ein Jahr gewählt. Die Mitglieder müssen nicht dem Senat angehören.
- (4) Der Gleichstellungsausschuss wählt eine/n Sprecher/in und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Aufgaben des Gleichstellungsausschusses sind:
- a) Beratung der Gleichstellungsbeauftragten, des Rektorats und des Senats zu Maßnahmen und Projekten zur Durchsetzung der Chancengleichheit;
 - b) Koordinierung der Planungen und Berichte der Fakultäten sowie zentralen Einrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Zielvereinbarungen;
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen und Richtlinien zur Fortschreibung der Gleichstellungsprogramme sowie zur Bereitstellung angemessener Ressourcen für die Gleichstellungsarbeit;
 - d) inhaltliche Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten und des Rektorates bei der Einwerbung von Drittmitteln aus Programmen zur Förderung der Gleichstellung, insbesondere der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Familie und Studium, sowie von Forschungsmitteln im Bereich der Gleichstellung;
 - e) Schlichtung von Konfliktfällen, sofern sie auf der Ebene der Fakultäten und zentralen Einrichtungen nicht beigelegt werden können.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Für die Universität und die Fakultäten werden jeweils ein/e Gleichstellungsbeauftragte/r und mindestens ein/e Stellvertreter/in gewählt. Das gleiche gilt für alle Zentrale Einrichtungen. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der sonstigen Zentralen Einrichtungen gewählt. Grundlage ihrer Arbeit ist das Gleichstellungsprogramm der Universität.

- (2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder sein/e oder ihr/e Stellvertreter/in wird im Umfang von mindestens 50 % von seinen/ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt. Er/Sie kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats und seiner Kommissionen sowie der Haushaltskommission teilnehmen.
- (3) § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

V. Beauftragte und Ausschüsse der Universität

§ 22

Beauftragte der Universität

- (1) Die Universität bestellt eine/n Beauftragte/n für Studierende mit Behinderung, eine/n Ausländerbeauftragte/n und eine/n Beauftragte/n für Fragen der Umwelt, sowie ihre Stellvertreter/innen. Weitere gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte werden, soweit keine besonderen Zuständigkeiten bestehen, vom Senat bestellt. Sie müssen Mitglieder der Universität sein. Die Beauftragten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie berichten dem Senat ein Mal jährlich über ihre Tätigkeit.
- (2) Die Beauftragten und ihre Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt. Sie können die Behandlung ihrer Belange im Senat verlangen; insoweit sind sie vom Senat zu hören.

§ 23

Ausschuss zur Sicherung von Redlichkeit und Ethik in der Wissenschaft

- (1) Die Sicherung von Redlichkeit und Ethik in der Wissenschaft erfolgt auf der Grundlage einer vom Senat erlassenen Satzung.
- (2) Der Senat wählt auf Vorschlag des Rektorats eine Ombudsperson sowie eine/n Stellvertreter/in, an die sich Mitglieder und Angehörige der Universität, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, wenden können.
- (3) Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird ein ständiger Ausschuss gebildet. Dieser bereitet auch Entscheidungen des Senates vor. Ihm gehören an:

Kraft Amtes:

- a) der/die Prorektor/in, in dessen/deren Geschäftsbereich die Zuständigkeit für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs liegt,
- b) der/die Vertrauensdozent/in der Deutschen Forschungsgemeinschaft,
- c) ein/e Vertreter/in aus der Gruppe der sich in einer Qualifizierungsphase befindenden Angehörigen (nichtimmatrikulierte und nichtangestellte Promovierende, nichtangestellte Habilitierende)

Vom Senat gewählt:

- d) zwei Hochschullehrer/innen, eine/r davon mit Befähigung zum Richteramt,
- e) ein/e akademische/r Mitarbeiter/in,
- f) ein/e Student/in, der/die nur im Fall, dass ein studentisches Mitglied betroffen ist, sein/ihr Mandat wahrnimmt

- (4) Der Ausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung. Er wird auf Antrag der Ombudsperson tätig.
- (5) Ist ein Mitglied oder ein/e Angehörige/r dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt, so kann von ihm/ihr eine Person seines/ihrer Vertrauens benannt werden, die ihn/sie vor der Kommission unterstützt.
- (6) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit dem Senat eine Kommission, die Stellungnahmen zur ethischen Vertretbarkeit von Forschungsvorhaben erarbeitet. Auch nimmt sie entsprechende Aufgaben wahr, die gesetzlich gefordert sind. Die Tätigkeit von Ethikkommissionen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und des Medizinischen Fakultätentages, bleibt hiervon unberührt.

§ 24

Ausschuss zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium

Zur Sicherung der Qualität der Lehre und des Studiums (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SächsHSG) wird ein Ständiger Ausschuss der Hochschule eingerichtet. Dieser bereitet Entscheidungen des Senates vor. Er besteht aus sechs Lehrenden (Hochschullehrer/innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen) und sechs Studierenden, welche vom Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat gewählt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats sowie der StudentInnenRat.

Dieser Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- (1) Entwicklung von Prozessen und Maßnahmen der Studienorganisation anhand von Verfahren, durch die die Qualitätsziele der Entwicklungspläne der Universität und der Fakultäten in der Organisation von Studium und Lehre gesichert werden:
 - a. Erstellung und Weiterentwicklung der universitären Rahmenvorgaben für die Studienorganisation, -koordination und -beratung
 - b. Sicherung der internen und externen Qualitätsstandards sowie der Rahmenvorgaben der Studien- und Prüfungsorganisation
 - c. Empfehlungen für ein universitäres Berichtssystem, das die unterschiedlichen Fachkulturen der Universität angemessen abbildet.

- (2) Überprüfung der Ergebnisse und Wirkungen durch
 - a. Evaluierung der Verfahren zur Sicherung der Qualitätsziele
 - b. Evaluierung der Studiengänge unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsorganisation
 - c. kontinuierliche Weiterentwicklung des universitären Berichtssystems.

- (3) Empfehlungen und Auflagen in Hinblick auf Maßnahmen, die die Qualität von Studium und Lehre verbessern.

Näheres regelt eine Qualitätssicherungsordnung, die vom Senat erlassen wird.

VI. Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 25 Fakultäten

- (1) In Fakultäten werden verwandte Fachgebiete zusammengefasst. In diesem Sinn nehmen sie Aufgaben der Universität wahr. Die Fakultäten arbeiten untereinander und mit den zentralen Organen der Universität zusammen.

- (2) Die Fakultäten sind für alle sie betreffenden Fragen von Forschung, Lehre und Studium zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist; insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:

- a) Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium;
 - b) Bildung der dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Departments und Institute;
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - d) Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebotes nach Studien- und Prüfungsordnungen;
 - e) Aufstellung von Berufungsvorschlägen und Entscheidung über das Verfahren der Stellenbesetzung für akademische Mitarbeiter/innen;
 - f) Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechtes;
 - g) Die Fakultäten tragen im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (3) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Zur Herstellung des Benehmens nach § 97 Satz 3 SächsHSG ist dem Universitätsklinikum die beabsichtigte Entscheidung vor Beschlussfassung durch das zuständige Organ unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mitzuteilen.
- (4) Die Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Fakultät erfüllen neben Aufgaben in Forschung und Lehre Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung und nehmen die sonstigen, der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben wahr.

§ 26

Fakultätsmitgliedschaft

- (1) Mitglieder einer Fakultät sind die ihr zugeordneten hauptberuflich tätigen Mitglieder der Universität sowie die Studierenden, die für einen der Fakultät zugeordneten Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Hochschullehrer/innen, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter/innen, die an der Lösung interdisziplinärer Aufgaben arbeiten, können mit Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrates mehreren Fakultäten angehören. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.

**§ 27
Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat besteht (Zusammensetzung: H: Hochschullehrer/innen, W: wiss. Mitarbeiter/innen, S: Studierende, M: sonstige Mitarbeiter/innen, G: Gleichstellungsbeauftragte/r):
 - in Fakultäten mit 10 bis 15 Professuren aus 13 Mitgliedern (H7, W2, S2, M1, G);
 - in Fakultäten mit mindestens 16 Professuren aus 17 Mitgliedern (H9, W3, S3, M1, G);
 - in der Medizinischen Fakultät aus 33 Mitgliedern (H17, W6, S6, M3, G).
- (2) Der Fakultätsrat kann, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und danach nicht beschlussfähig ist, in anderen als Berufungsangelegenheiten seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Näheres hierzu regelt eine Geschäftsordnung.

**§ 28
Dekan/in**

- (1) Der/Die Dekan/in wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren/Professorinnen gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Dekans/der Dekanin beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der/Die Dekan/in kann bis zu 50 Prozent von seinen/ihren Lehraufgaben befreit werden. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.
- (4) Der/Die Dekan/in ist im Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

**§ 29
Dekanat**

- (1) Das Dekanat besteht aus dem/der Dekan/in und bis zu zwei Prodekanen/Prodekaninnen.

- (2) Im Auftrag des/der Dekans/Dekanin führt ein/e Mitarbeiter/in der Hochschule als Dekanatsrat/Dekanatsrätin die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät.

§ 30

Studienkommission

- (1) Jede Fakultät richtet nach Maßgabe von § 91 Abs. 2 SächsHSG für jeden Studiengang eine Studienkommission ein. Eine Studienkommission kann auch mehrere Studiengänge betreuen.
- (2) Eine Studienkommission wird paritätisch aus Vertretern/Vertreterinnen der Studierenden und der Lehrenden besetzt. Die Vertreter/innen der Lehrenden kommen zur Hälfte aus der Gruppe der Hochschul-lehrer/innen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen.
- (3) Der Vorsitz einer Studienkommission wird von dem/der zuständigen Studiendekan/in geführt.

§ 31

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten

- (1) Innerhalb einer Fakultät können zur angemessenen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre auf einem bestimmten Fachgebiet wissenschaftliche Einrichtungen wie Departments, Institute oder Seminare errichtet, umgestaltet bzw. geschlossen oder aufgehoben werden.
- (2) Über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb einer Fakultät entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Wissenschaftliche Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät wahr. Nähere Regelungen sind in der Ordnung der Fakultät festzulegen.
- (3) Wissenschaftliche Einrichtungen können einen Institutsrat bilden. Sie geben sich eine Ordnung, die vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder eine/n Direktor/in geleitet. Näheres regelt die Ordnung der wissenschaftlichen Einrichtung.

- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten vom Rektorat mit Zustimmung des Senats festzulegen.

§ 32

Profilbildende Forschungsbereiche

Als Kooperation auf Zeit von Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen der Universität Leipzig und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen richtet die Universität profilbildende Forschungsbereiche (PbF) ein.

VII. Zentrale Einrichtungen

§ 33

Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität

- (1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Lehre, die die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten betreffen, können interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität geschaffen werden, soweit mit Rücksicht auf Aufgaben, Ausstattung oder Größe die Zuordnung zu mehreren Fakultäten zweckmäßig ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung oder Auflösung interdisziplinärer Zentren entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat. Über die Ordnungen dieser Zentren beschließt das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und der Stellungnahme des Senats.

§ 34

Zentrale Einrichtungen der Universität

- (1) Für Dienstleistungen zur Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre an der Universität oder an mehreren Fakultäten werden zentrale Betriebseinheiten gebildet, soweit dies auf Grund der Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung zentraler Betriebseinheiten entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat. Über die Ordnungen dieser Zentren beschließt das Rektorat nach

Anhörung der Beteiligten und der Stellungnahme des Senats. Die Ordnungen sind spätestens drei Monate nach Gründung vorzulegen.

- (3) Es können weitere als die in dieser Grundordnung genannten Zentralen Einrichtungen errichtet werden.

§ 35

Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Einrichtung. Sie beschafft, erschließt und verwaltet die für Forschung, Lehre und Studium erforderliche Literatur und andere Informationsträger und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung für ihre Nutzer/innen nach sachlichen Gesichtspunkten gleichermaßen öffentlich zugänglich. Die Literatur- und Informationsträgerbeschaffung erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten; deren Bedürfnissen ist Rechnung zu tragen. Als wissenschaftliche Bibliothek von überregionaler Bedeutung ergänzt, erschließt und pflegt sie außerdem ihre historischen und ihre Spezialbestände und macht sie für wissenschaftliche Zwecke zugänglich.
- (2) Näheres regelt die Bibliotheksordnung. Sie kann durch Zweigstellenordnungen ergänzt werden.
- (3) In Angelegenheiten der Universitätsbibliothek wird vom Senat eine Bibliothekskommission gebildet. Sie erarbeitet Empfehlungen. Ihr gehören je ein/e Vertreter/in der Fakultäten (Hochschullehrer/innen oder akademische Mitarbeiter/innen), zwei Vertreter/innen der Studierenden, zwei Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen, ein/e hauptberufliche/r Mitarbeiter/in der Universitätsbibliothek und ein Mitglied des Rektorats an. Der/Die Direktor/in der Universitätsbibliothek und der/die Kanzler/in oder ein/e von diesem/dieser benannte/r Vertreter/in nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der/Die Direktor/in der Universitätsbibliothek wird von dem/der Rektor/in im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

§ 36

Universitätsrechenzentrum

- (1) Das Universitätsrechenzentrum ist als Zentrale Einrichtung Service- und Kompetenzzentrum für Informationstechnologie. Es berät, unterweist

und unterstützt die Benutzer/innen in Forschung, Lehre, Studium und der Verwaltung in allen Fragen zur Informationstechnologie.

- (2) Es ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Betrieb der zentralen Informationstechnik und des Kommunikationsnetzes sowie der Hochleistungsrechner für das Wissenschaftliche Rechnen. Es gewährleistet die zugehörigen Dienste. Das Universitätsrechenzentrum unterstützt die Benutzer/innen beim Betrieb dezentraler Systeme. Es berät und unterstützt das Rektorat bei der Planung und Koordinierung der Informationstechnologie. Näheres regeln die Satzung und die Benutzungsordnung.
- (3) Vom Senat wird ein Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie gebildet, der grundsätzliche Empfehlungen erarbeitet.
- (4) Der/Die Direktor/in des Universitätsrechenzentrums wird von dem/der Rektor/in bestellt.

§ 37

Universitätsarchiv

- (1) Das Universitätsarchiv ist eine Zentrale Einrichtung.
- (2) Das Universitätsarchiv ist zuständig für das gesamte für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigte Registraturgut aller Bereiche der Universität. Das Archivgut wird zur dauernden Aufbewahrung erschlossen. Als öffentliches Archiv dient es der Forschung und erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit Auskünfte aus dem Archivgut. Näheres regeln die Archivordnung und die Benutzungsordnung.
- (3) Der/Die Direktor/in des Universitätsarchivs wird von dem/der Rektor/in bestellt.

§ 38

Sprachenzentrum

Das Sprachenzentrum ist eine Zentrale Lehreinrichtung, die Fremdsprachenausbildung anbietet, so dass insbesondere die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten fremdsprachlichen Kompetenzen erworben werden können. Näheres regelt eine Ordnung.

9/21

§ 39

Zentrum für Hochschulsport

Das Zentrum für Hochschulsport ist als eine Zentrale Einrichtung verantwortlich für die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports. Näheres regelt seine Ordnung.

§ 40

Studienkolleg Sachsen

Das der Universität Leipzig zugeordnete Studienkolleg Sachsen vermittelt ausländischen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 23 SächsHSG nicht gleichwertig ist, die für ein Hochschulstudium in Deutschland erforderlichen Voraussetzungen einschließlich der notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Näheres regelt seine Ordnung.

§ 41

**Forschungs-Akademie Leipzig/Research Academy Leipzig
(RAL)**

Die RAL dient als eine Zentrale Einrichtung der strukturierten interdisziplinären Doktorandenqualifizierung der Universität Leipzig. Hierfür stellt die RAL wissenschaftliche Verbindungen in der disziplinüberschreitenden Forschung mit auswärtigen in- und ausländischen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen her. Näheres regelt die Ordnung der RAL.

VIII. Studium universale

§ 42

Studium universale

Die Universität richtet ein Studium universale ein, das sich ethischen und gesellschaftlichen Spannungsfeldern der Wissenschaft widmet. Es wird von einem/einer Hochschullehrer/in der Universität Leipzig geleitet. Näheres regelt seine Ordnung.

IX. Ehrungen

§ 43

Ehrenpromotionen

Die Fakultäten haben das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates im Benehmen mit dem Senat. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 44

Ehrensensoren/Ehrensensoreninnen, Ehrenbürger/innen, Leipziger Universitätsmedaille

- (1) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Universität verdient gemacht haben, die Würde eines/einer Ehrensensors/Ehrensensorenin verleihen.
- (2) An Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Anliegen der Universität verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Senats die Würde eines/einer Ehrenbürgers/Ehrenbürgerin der Universität Leipzig verliehen werden.
- (3) Die Würde eines/einer Ehrensensors/Ehrensensorenin oder eines/einer Ehrenbürgers/Ehrenbürgerin ist für den/die Inhaber/in mit keinen weiteren Rechten verbunden.
- (4) Für Verdienste um die Universität oder um die in § 2 formulierten Anliegen der Universität kann an Persönlichkeiten auf Beschluss des Senats die Leipziger Universitätsmedaille verliehen werden.
- (5) Näheres regeln die Verleihungsordnungen.
- (6) Die Würde eines Ehrensensors/einer Ehrensensorenin oder eines/einer Ehrenbürgers/Ehrenbürgerin kann auf Beschluss des Senates aus wichtigem Grund aberkannt werden.

X. Ordnungen der Hochschule

§ 45

Veröffentlichung von Ordnungen

Ordnungen der Universität Leipzig werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie sind durch den/die Rektor/in zu unterzeichnen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten und Änderung der Grundordnung

- (1) Diese Vorläufige Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Leipzig vom 16. Juli 2004 außer Kraft.
- (2) Diese Vorläufige Grundordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Vorläufigen Senates vom 23. Februar 2010 und des Rektorates vom 1. April 2010. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat keine Änderungen aus Rechtsgründen gefordert.

Leipzig, den 16. April 2010

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Register über Teileinrichtungen der Universität Leipzig, die ergänzend zur Dienststellenbezeichnung einen Namen führen:

- Wilhelm-Ostwald-Institut für Physikalische und Theoretische Chemie
- Carl-Ludwig-Institut für Physiologie
- Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften
- Paul-Flechsig-Institut für Hirnforschung
- Rudolf-Boehm-Institut für Pharmakologie und Toxikologie
- Herder-Institut
- Ägyptologisches Institut/Ägyptisches Museum – Georg Steindorff –
- Ernst-Jaeger-Institut für Unternehmenssanierung und Insolvenzrecht